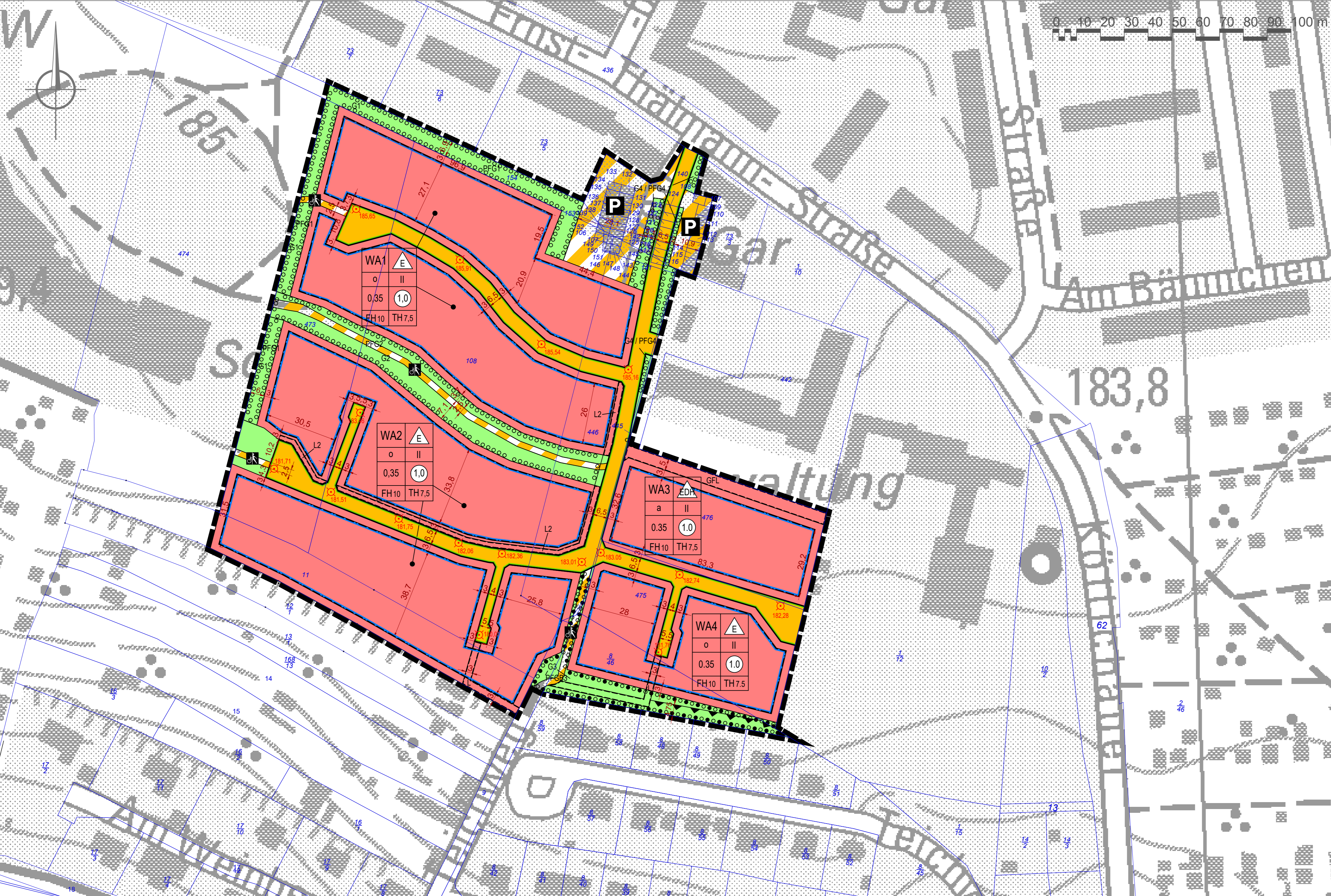


TEIL A: Planzeichnung



TEIL B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen im Plangebiet nicht zulässig. Nicht störende Handwerksbetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Zur Bestimmung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen sind die Firsthöhe (FHmax) sowie die Traufhöhe (THmax) als obere Höhenbezugspunkte bestimmt.
 - Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen haben als Bezugspunkt die Höhenlage der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche dieser Straße. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen (Oberkante Straße) zu ermitteln.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
 - Im WA-Teilgebiet WA3 ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Hier ist die Errichtung von Gebäuden nach den Kriterien der offenen Bauweise abweichend bis zu einer maximalen Gebäudelänge von 30 Metern zulässig.
- Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 - Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist im allgemeinen Wohngebiet wie folgt festgesetzt:
 - für Einzelhäuser auf eine Wohnung je Gebäude,
 - für Doppelhäuser auf zwei Wohnungen je Gebäude und
 - für Hausgruppen auf vier Wohnungen je Gebäude.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Für die per Planeintrag in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird die Zweckbestimmung *Garagenhof* festgesetzt.
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Das auf den Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke selbst zu versickern oder für die Eigennutzung zu speichern.
 - In den Baugebieten kann das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ausnahmsweise in die öffentliche Entwässerung eingeleitet werden, wenn dessen Verbringung innerhalb der jeweiligen Grundstücke oder die Speicherung nur erschwert oder nicht möglich ist.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Die mit G1 bezeichneten Flächen sind als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Gebietseingrünung* festgesetzt.
 - Die mit G2 bezeichneten Flächen sind als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Fuß- und Radweg / Gebietseingrünung* festgesetzt. Zulässig ist die Herstellung einer durchgängigen Fuß- und Radwegverbindung mit einer maximalen Breite von 2,5 Metern. Die Befestigung des Weges ist in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 - Die mit G3 bezeichnete Fläche ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Löschwasserbevorratung und Gebietseingrünung* festgesetzt. Zulässig sind für das Plangebiet erforderliche Anlagen zur Löschwasserbevorratung.
 - Die mit G4 bezeichnete Fläche wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Straßenbegleit- und Abschirmgrün* festgesetzt.
 - Grünflächen ohne Bezeichnung und / oder Zweckbestimmung sind als sonstige öffentliche Grünflächen festgesetzt.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 - Die mit PFG1 bezeichnete Fläche ist mit einer Baumreihe mit Sträuchern heimischer und standortgerechter Arten gemäß den Biotopcodes HHA und HHB des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt zu bepflanzen.
 - Die mit PFG2 bezeichnete Fläche ist mit einer Baumreihe mit Sträuchern heimischer und standortgerechter Arten gemäß den Biotopcodes HHA und HHB des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt zu bepflanzen. Auf der südlichen Westseite sind Bäume und Sträucher zu pflanzen, auf der nördlichen Westseite sind nur Sträucher (HHA) zu pflanzen.
 - Auf der mit PFG3 bezeichneten Fläche sind die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten und nach Anlage des Weges durch heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Biotopcode HHB des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt zu ergänzen.
 - Auf der mit PFG4 bezeichneten Fläche sind sonstige Grünstrukturen gemäß Biotopcode PYY des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt anzulegen. Auch eine Bepflanzung mit Zielpflanzen wie z.B. Rosen, Kirschlorbeer, Hainbuchenhecke ist zulässig.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - Für die mit GFL bezeichnete Fläche gilt ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit. Zulässig ist die Herstellung einer durchgängigen Fuß- und Radwegverbindung mit einer maximalen Breite von 2,5 Metern. Die Befestigung des Weges ist in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die Fläche gilt ein Leitungsrecht für die Lage von Entwässerungsanlagen und -leitungen zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, Anlagen zur Entwässerung des auf dem Geh- und Radweg anfallendem Niederschlagswassers zu errichten und zu unterhalten.
 - Für die mit L bezeichneten Flächen gilt ein Leitungsrecht für die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, Anlagen zur Sammlung und Ableitung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und Dachflächen der Wohngebäude zu errichten und zu unterhalten.
 - Für die mit L2 gekennzeichneten Flächen gilt ein Leitungsrecht für die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers. Das Leitungsrecht umfasst die

Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

10. Regelungen zur bedingten Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

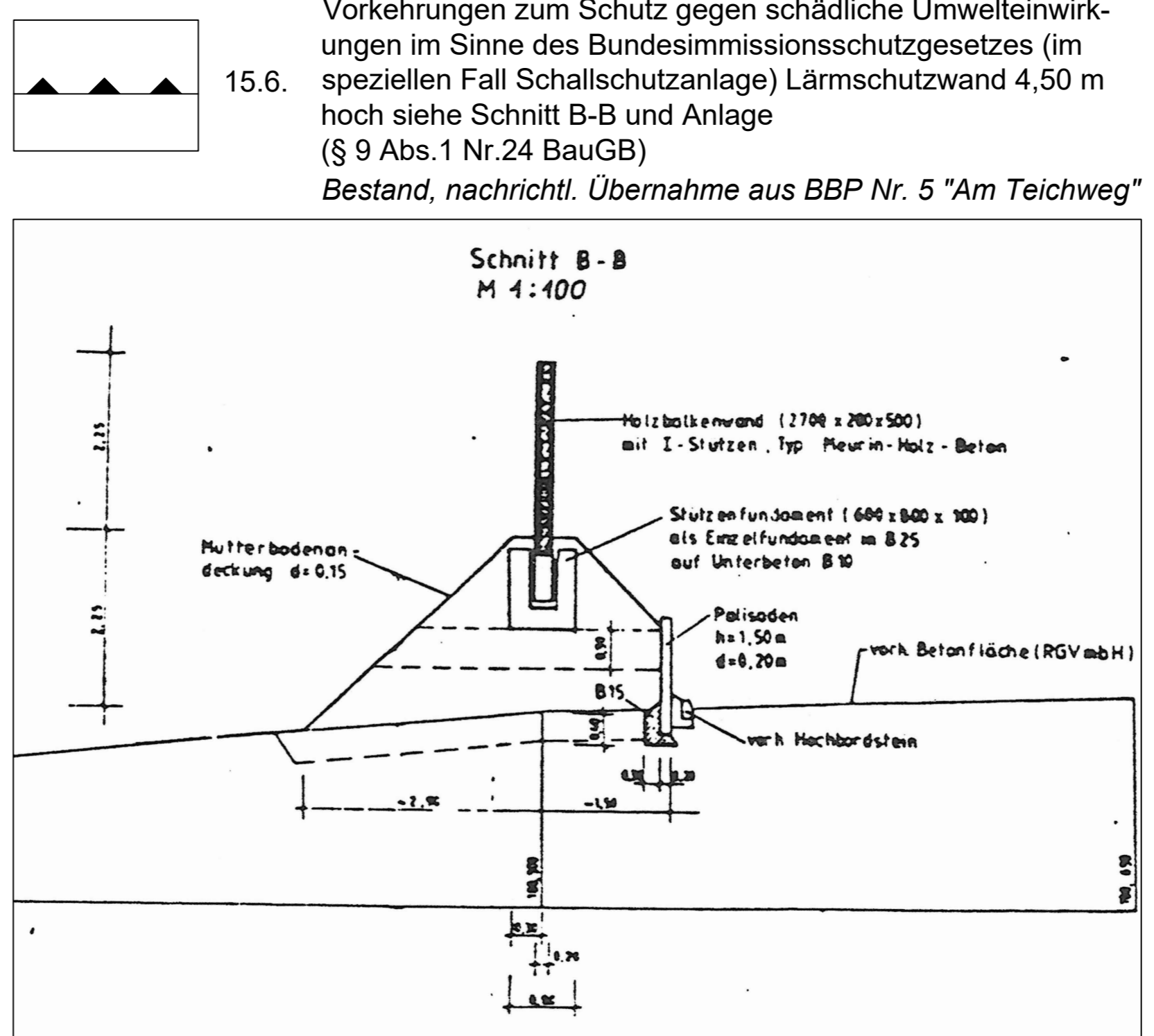
10.1. In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA4 ist die Aufnahme der Wohnnutzung erst nach dauerhafter Aufgabe der gewerblichen Nutzung auf der östlich am Geltungsbereich angrenzenden Fläche (Gemarkung Hohenmölsen, Flurstück 1/12 der Flur 8 und Flurstück 10/2 der Flur 7) zulässig. Die Errichtung der zulässigen baulichen Anlagen bleibt hiervon unberührt. Ausnahmsweise ist die Aufnahme der Wohnnutzung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren objektbezogen gutachterlich nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (Gesamtblastung) nach TA Lärm Nr. 6.1 für ein allgemeines Wohngebiet in den Baufeldern WA3 und WA4 tags und nachts eingehalten werden.

Hinweise

- Umweltanalyse der Schutzgüter und artenschutzfachliche Prüfung**
 Es erfolgte eine Untersuchung der planungsbedingten Betroffenheiten als Umweltanalyse der Schutzgüter und artenschutzfachlicher Prüfung. Auf die Erforderlichkeit der nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird hiermit hingewiesen. Die Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebenen.
- Vas1 - Gehölzentfernung**
 Die Gehölzentfernung darf nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar erfolgen.
- Vas2 - ökologische Baubetreuung**
 In alle Abbruchmaßnahmen ist eine ökologische Baubetreuung zu integrieren. Dies betrifft den Abbruch der Garagen. Vor Abbruch sind die Gebäude fachgerecht auf Arten der Fauna zu prüfen.
- Vas3 - Abbrucharbeiten Altbauten - Bauzeitenregelung**
 Die Garagen dürfen nur im Zeitraum Oktober bis März abgerissen werden.
- Vas4 - Pflanzung standortgerechter Bäume**
 Die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Grünflächen hat mit einheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten zu erfolgen.

Planzeichenerklärung

- Nummerierung gemäß Planzeichenerklärung (PlanZV)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 - WA 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,7 2.1. Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
 - 0,4 2.5. Grundflächenzahl
 - III 2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - TH7,5 2.8. Traufhöhe, als Höchstmaß in Metern über dem geltenden Bezugspunkt
 - FH10 2.8. Firsthöhe, als Höchstmaß in Metern über dem geltenden Bezugspunkt
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - o, a 3. Art der Bauweise: o - offen, a - abweichend
 - EDH 3.1. Bebauungsart: E - Einzelhäuser, D - Doppelhäuser, H - Hausgruppen
 - 3.5. Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Garagenhof
 - Zweckbestimmung: Rad- und Gehweg
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - G1 9. Öffentliche Grünflächen
G1 - Bezeichnung der Grünfläche
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
PFG1 - Bezeichnung der Fläche
 - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
PFG3 - Bezeichnung der Fläche
 - Sonstige Planzeichen
 - GFL 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - 15.6. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (im speziellen Fall Schallschutzanlage) Lärmschutzwand 4,50 m hoch siehe Schnitt B-B und Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Bestand, nachrichtl. Übernahme aus BBP Nr. 5 "Am Teichweg"



- 183,05 15.10. Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Oberkante Straße in Metern über NNH (DHHN2016)
- 444 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Flurstücksgrenzen und Nummern
- 3 15.13. Bemaßung mit Längenangaben in Metern

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 03-2021 vom 28.02.2021 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne die Vorprüfung des Einzelfalls und ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Der Stadtrat Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 22.07.2021 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ gefasst und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Dieser Beschluss wurde auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) sowie im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 08-2021 am 31.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Der Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 zu den Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Hohenmölsen zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die auszulegenden Unterlagen waren im selben Zeitraum über die Homepage der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) und das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt, <https://www.ivrmgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ bis zum 25.08.2021 aufgefordert worden.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Der Stadtrat Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 21.04.2022 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ gefasst und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt. Dieser Beschluss wurde auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) und über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt, <https://www.ivrmgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom ___2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ bis zum ___2022 aufgefordert worden.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom ___2022 die im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ abgegebenen Stellungnahmen abschließend geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom ___2022 mitgeteilt worden.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom ___2022 den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen und die Begründung gebilligt.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ wird hiermit ausgesetzt.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. ___ vom ___2022 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und die Begründung von jedermann eingesehen werden können und dass über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ ist mit Bekanntmachung am ___2022 rechtskräftig.
 - Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage von § 10 Abs. (1) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom ___ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000

Teil B: Textliche Festsetzungen

Stadt Hohenmölsen, ___2022 Siegel Der Bürgermeister

Gemäß § 4a Abs. 2 Satz 2 BauGB dürfen Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Inhalten abgegeben werden. Geänderte oder ergänzte Teil des 2. Entwurfes sind in den Planunterlagen durch **blau eingefärbte Schrift** und / oder **rote** Rahmensetzung markiert.

Plangeber: **STADT HOHENMÖLSEN**

Bezeichnung: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“
TEIL A - Planzeichnung
TEIL B - Textliche Festsetzungen

Planungsstand: 2. Entwurf
Beschluss vom 21.04.2022

Maßstab Planzeichnung: 1 : 1.000 (im Originalformat DIN A0)

Geobasisdaten / Stand: ©LVerGeo LSA (www.ivrmgeo.sachsen-anhalt.de)
A18-3077-1010-8

Übersichtskarte

Beurteilt: WENZEL & DREHMANN PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels
Tel.: 03443 28 43 90
Email: info@wenzel-drehmann-pem.de